



bm:wfk

GZ 10.001/232-Pr/1c/95

**XIX. GP.-NR
1891/AB**

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

1995 -11- 20

29

1961 J

Wien, 20. November 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1961/J-NR/1995, betreffend Verdacht des Amtsmißbrauchs und der Zweckentfremdung öffentlicher Gelder (Veruntreuung), die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 27. September 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Können Sie ausschließen, daß die Gelder an der Montanuniversität Leoben im Rechnungsjahr 1993 zweckwidrig verwendet wurden?

Antwort:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist kein Sachverhalt bekannt, daß an der Montanuniversität Leoben im Rechnungsjahr 1993 Gelder aus der Privatrechts-fähigkeit der Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 UOG zweckwidrig verwendet wurden.

Bezugnehmend auf die Diktion der Anfrage betreffend des angesprochenen Verdachtes des Amtsmißbrauches und der Zweckentfremdung öffentlicher Gelder ist festzuhalten, daß es sich bei den gemäß § 2 Abs. 2 UOG erwirtschafteten Mitteln um keine öffentlichen Mittel handelt, sondern um Drittmittel.

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175

- 2 -

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Staatsanwaltschaft Leoben mit Schreiben vom 8. August 1995 an den ehemaligen Rektor der Montanuniversität Leoben Dipl.-Ing. Dr. Alfred Oberhofer mitgeteilt hat, daß sie die Anzeige wegen Mißbrauches der Amtsgewalt durch Verhinderung der Überprüfung der aufgrund der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 4 Abs. 5 UOG 1975 im selbständigen Wirkungsbereich der Universität stehende Geldgebarung sowie der Rechnungsabschlüsse über das Jahr 1993 durch Beschußfassung im Umlaufwege (§ 302 StGB) geprüft und **keine genügenden Gründe** gefunden habe, die gerichtliche Verfolgung zu verlangen.

2. Können Sie ausschließen, daß der Rechnungsabschluß 1993 betreffend die Einrichtungen gem. § 4 Abs. 5 UOG (i.d.F. 1987) Unregelmäßigkeiten enthält?

Antwort:

Bei Überprüfung der Rechnungsabschlüsse aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der universitären Einrichtungen im Finanzjahr 1993 sind keine Unregelmäßigkeiten entdeckt worden.

3. Sind die diesbezüglichen Prüfungen Ihres Ministeriums bezüglich des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1993 abgeschlossen?

Antwort:

Ja, die diesbezüglichen Überprüfungen sind abgeschlossen, derzeit steht die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse 1994 kurz vor dem Abschluß.

4. Wenn ja: Was war das Ergebnis dieser Überprüfung?

Antwort:

Die Rechnungsabschlüsse waren im Sinne des § 6 Abs. 3 UOG erstellt worden.

5. Wenn nein: Warum hat trotz des Vorliegens einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien bisher noch keine Überprüfung stattgefunden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

- 3 -

6. Wie stehen Sie zur Verweigerung des Rechts auf Einsichtnahme in die Rechnungsabschlüsse und Prüfung und welche Folgen wird diese Verweigerung eines demokratischen Rechts für den betreffenden Rektor haben?

Antwort:

Der ehemalige Rektor der Montanuniversität Leoben Univ.Prof. Dr. Oberhofer teilte mit, daß die in Rede stehenden Rechnungsabschlüsse über das Finanzjahr 1993 bei ihm zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Universitätskollegiums aufgelegen seien. Auch dem Studentenvertreter wurden Termine zur Einsichtvernahme gegeben, die er jedoch nicht wahrnahm. Daraus ist zu ersehen, daß im gegenständlichen Fall der Tatbestand einer Verweigerung des Rechtes auf Einsichtnahme nicht gegeben ist.

